

Statuten



Sportschützen Bern-Stadt

Wenn in den Statuten aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die männliche Form benutzt wurde, versteht es sich von selbst, dass die weibliche Form ebenso damit verstanden werden soll.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Der Sportschützenverein „Sportschützen Bern Stadt“, gegründet im Jahre 1946 mit Sitz in Bern (nachfolgend Verein genannt), ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.

Er bezweckt, das sportliche Schiessen und das leistungssportliche Schiessen seiner Mitglieder zu erhalten und zu fördern.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Zur Förderung ihrer Bestrebungen kann sich der Verein gleichen Interessen vertretenden Organisationen anschliessen.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern den folgenden Organisationen an:

- Mittelländer Schiesssportverband
- Berner Schiesssportverband
- Standschützengemeinschaft Bern-Riedbach

Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS)

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passive und Gönner

Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder analog der Vereins- und Verbandsadministration des Schweizer Schiesssportverbandes.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländerinnen/Ausländer können im Rahmen der Ausführungsbestimmungen des Schweizer Schiesssportverbandes als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Jedes Mitglied hat den von der Vereinsversammlung / HV festgesetzte Jahresbeitrag zu entrichten.

Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Das Rekursrecht der Mitglieder an die Vereinsversammlung / HV bleibt vorbehalten.

Mit der Aufnahme übernimmt das Mitglied die Verpflichtung, den Verein aktiv zu unterstützen.

Art. 4 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt (schriftlich an den Vorstand)
- Ausschluss
- Tod

- ¹ Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.
- ² Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.
- ³ Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

Art. 5 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen; er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

Art. 6 Passive und Gönner haben das Recht, an den Vereinsversammlungen / HV teilzunehmen. Sie haben dort kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7 Zu Ehrenmitgliedern können von der Versammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

- a) Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben.

Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

III. Organisation

Art. 8 Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung / HV
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren.

Art. 9 Die ordentlichen Vereinsversammlungen / HV finden in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte (Vorschlag Traktandenliste):

- Appell (mit Feststellen der Beschlussfähigkeit)
- Wahl von Stimmezählern
- Abnahme des Protokolls der letzten Vereinsversammlung / HV
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung / Bericht Revisoren
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Genehmigung des Budgets
- Vornehmen von Wahlen:
 - a) Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
 - b) des Präsidenten
- Ehrungen (Ehrenpräsidenten und -mitglieder, Ehrung erfolgreicher Schützinnen und Schützen usw.)
- Revision der Statuten
- Fusion und Auflösung des Vereins
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Art. 10 Vereinsversammlungen / HV können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Einem Begehren der Vereinsmitglieder muss der Vorstand innert längstens zwei Monaten nachkommen.

Art. 11 ¹ Jede Vereinsversammlung / HV ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 20 Tage vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.

² Anträge zuhanden der Vereinsversammlung / HV sind spätestens 15 Tage vor dieser schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über Traktanden die nicht angekündigt sind darf zwar beraten aber nicht Beschluss gefasst werden.

Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Vereinsversammlung / HV behandelt werden.

³ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch das relative Handmehr; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

- Art. 12** Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich (mit Ausnahme des Vorsitzes) selbst.
- Art. 13** Die Revisoren und der Fähnrich werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Es werden jeweils 2 Revisoren (inkl. Ersatz) gewählt.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

- Art. 14** Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Sekretär
- Schützenmeister

sowie weiteren Mitgliedern

Mehrfachfunktionen sind möglich.

- Art. 15** ¹ Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht den Vereinsversammlungen / HV vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellen des Schiessprogramms
- Vorbereitung/Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung
- Aufstellen des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Festsetzen der Unkostenbeiträge (wenn nicht im Kompetenzbereich der Vereinsversammlung)
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Erstellen von Berichten, Rapporten und Statistiken
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten

Beschlussfassung über einmalige Ausgaben im Rahmen der Kompetenzsumme, welche jährlich im Budget festgelegt wird.

- ² Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Er erstattet der Vereinsversammlung / HV einen schriftlichen Jahresbericht.

Er führt zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied (Vizepräsidenten, Aktuar und für Finanzbelange zusammen mit dem Kassier) die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.

- ³ Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Seine Unterschriftsberechtigung ist gleich wie die des Präsidenten.

- 4 Der Sekretär ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz.
- 5 Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung/HV die Jahresrechnung und das Budget vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen (vgl. Artikel 15, Absatz 2).
- 6 Den Verantwortlichen (Schützenmeistern) für den Schiessbetrieb obliegt die Beaufsichtigung der Schiessenden. Einem Verantwortlichen für den Schiessbetrieb wird die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb übertragen.
- 7 Der Vorstand regelt die Stellvertretungen unter sich.

Art. 16 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 17 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an einer Sitzung anwesend sind.

Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 17 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung / HV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu erstatten.

Art. 19 Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnements des Verbandsorganes, sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.

V. Finanzielles

Art. 20 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 21 Für die Ausrichtung von Beiträgen (auswärtige Schiessanlässe, Munitionsentschädigung KKMM / GM etc.) aus der Vereinskasse an die Mitglieder ist die Vereinsversammlung / HV auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Art. 22 Sofern die vorliegenden Statuten nichts anderes vorsehen, haftet für die Verbindlichkeiten des Vereins ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 23 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden.

Die Beschlussfassung erfolgt an einer ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung / HV.

Für die Annahme eines solchen Antrages ist das relative Mehr notwendig.

Art. 24 Eine Fusion / Zusammenschluss kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden.

Die Beschlussfassung erfolgt an einer ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung / HV.

Für die Annahme eines solchen Antrages ist das relative Mehr notwendig.

Art. 25 Die Auflösung des Vereines kann erfolgen:

a) auf Antrag des Vorstandes oder

b) auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 26 Im Falle einer Auflösung des Vereins bestimmt die Vereinsversammlung / HV über die Aufteilung des Liquidationsvermögens.

Eine Auszahlung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 27 Die Statuten vom 2. Mai 1981 sowie alle darauf basierende Beschlüsse werden aufgehoben.

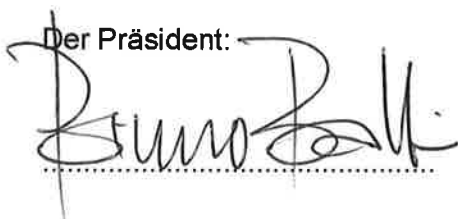
Vorliegende Statuten sind an der ordentlichen Vereinsversammlung / HV vom 24. Februar 2011 durch diese angenommen worden.

Die Statuten treten nach Genehmigung durch den Mittelländer Schiesssportverband MSSV in Kraft.

Genehmigung durch:

Sportschützen Bern-Stadt:

Bern, 24. Februar 2011

Der Präsident:


Der Kassier:
